

# Medikamentengabe in der Tagespflege

Für Medikamentengaben und die Durchführung medizinischer Maßnahmen bei Kindern durch Pädagogische Fachkräfte bzw. Tagespflegepersonen gilt ein **Verbot, jedoch mit Vorbehalt der elterlichen Ermächtigung, d.h.:**

- **Keine Berechtigung** von sich aus Heilbehandlungen bei Kindern durchzuführen
- **Keine Berechtigung**, kleine Hausapotheke vorzuhalten, um Kindern bei Bedarf Medikamente zu geben
- **Aber Verpflichtung**, in Notfallsituationen **Erste Hilfe** bei einem Kind zu leisten

---

## Aufgabenübertragung und Ermächtigung durch die Eltern

---

- Eltern können Dritte mit der Übernahme medizinischer Maßnahmen für ihr Kind jederzeit betrauen
- **Mangels klarer Rechtslage**, (es existiert keine eindeutige Gesetzesregelung bezüglich des Haftungsrisikos durch die Unfallversicherung bei fehlerhafter Medikamentengabe) ist es eine Ermessensentscheidung der Tagespflegeperson dem Elternwunsch zur Medikamentengabe zuzustimmen.
- Schriftliche Vereinbarung, in welchem Umfang Aufgabenübertragung erfolgt bereits bei der Aufnahme (z.B. Kinder mit chronischer Erkrankung) oder für den konkreten Einzelfall (z.B. bei einer akuten Erkrankung)

**Die Übernahme der Medikamentengabe durch die Tagespflegestelle bedarf stets einer schriftlichen Vereinbarung**

---

## Schriftliche Aufgabenübertragung: Elterliche Ermächtigung und ärztliche Medikation

---

### 1. Die schriftliche ärztliche Medikation und der Behandlungsplan sollte enthalten:

- Bezeichnung des Medikaments
- Verabreichungsform, Dosierung, Einnahmezeit und Dauer
- Bei Notfallmedikation: Symptome, bei denen das Notfallmedikament zu geben ist
- Lagerung des Medikaments
- Information über mögliche Nebenwirkungen und Risiken
- Name und Rufnummer des behandelnden Arztes
- Bestätigung, dass Medikamentengabe während der Betreuungszeit nötig ist
- Bei Dauermedikation, Aktualisierung der ärztlichen Medikation alle 6 Monate

### 2. Die schriftliche elterliche Erklärung sollte enthalten:

- Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht
- Vorlage weiterer Unterlagen in Kopie (z.B. Notfallpass)
- Kündigungsrecht der Vereinbarung bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten
- Einwilligung in die Weitergabe krankheitsbezogener Daten über das Kind innerhalb der Tagespflege an die anderen Kinder und deren Eltern
- Haftungsausschluss bei Folgeschäden, wenn die gesetzliche Unfallversicherung noch nicht eintritt (derzeit Länderunterschiede)